



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hoenig, Max: Die "Credit-Theilnehmer-Vereine" der österreichischen  
Banken.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

geben zu, daß es dem Mecklenburgischen Ritter eine große Ueberwindung kosten muß, die Würde des mächtigen Gesetzgebers abzustreifen und wir glauben auch, daß derselbe sich mit aller Macht dagegen wehren wird, aber ebenso sicher sind wir auch der Ueberzeugung, daß die Abänderung nur eine Frage der Zeit. Die für Mecklenburg wichtigsten Angelegenheiten: Zoll, Soldaten, Post, Telegraph, Civilrecht, Criminalrecht, Münze unterliegen bereits der Reichsgesetzgebung, für das Reich wählt die Mecklenburgische Bevölkerung seine Abgeordneten, dazu ist sie für politisch reif erklärt, aber nicht für den winzigen Rest ihrer Angelegenheiten, für die Landtagsabgeordneten ist ihr kein Wahlrecht eingeräumt und selbst nach dem letzten Regierungsentwurf nur ein sehr beschränktes. Daß die Regierung selbst sich nicht ernstlich mit dem Gedanken einer Aenderung vertraut gemacht, beweist der Umstand, daß das jetzige Ministerium, der eigentliche Träger der altständischen Verfassung nicht abgetreten, sondern die neue Verfassung, die ziemlich unglücklich Altes mit Neuem zu verbinden sucht, dem Landtage vorgelegt hat. Daß dies vom jetzigen Ministerium geschehen, darin konnte der Landtag, und hat es auch gethan, ein sicheres Anzeichen finden, daß es der Regierung mit einer wirklichen Aenderung nicht Ernst sei und wird es unserer Ueberzeugung nach schwer halten, Mecklenburg ohne einen moralischen Druck Seitens des Reichs in die Reihe der constitutionellen Staaten einzuführen. Denn da die Regierung keinen ernststen Willen zeigt, und das hat sie unter Beibehaltung des jetzigen Ministeriums bisher nicht gethan, so wird die nur sehr ungerne ihre Rechte opfernde Ritterschaft immer schwieriger werden und der kleinen Minorität der liberal denkenden Vertreter auf dem Landtage ist es unmöglich durchzudringen.

## Die „Credit-Theilnehmer-Vereine“ der österreichischen Banken.

Die Zahl jener Geschäftsleute, welche in Oesterreich darauf rechnen können, daß sie gegen ihre Wechsel Einreichungen von ihrer Geldcentrale, der österreichischen Nationalbank sei es in Wien oder in den Provinzen im Bedarfsfalle Baargeld erhalten, ist eine sehr geringe; die weitaus größere Zahl derselben ist genöthigt, zu Privat-Éscomptenzen ihre Zuflucht zu nehmen und deren Vermittlung oft mit hohen Procenten zu bezahlen. Zur directen, regelmäßigen und ausreichenden Befriedigung der reellen Creditbedürfnisse des Waarenhandels und Geschäftsverkehrs haben nur einige Banken in Oesterreich und Ungarn „Credit Vereine“ errichtet, um im Wege des Éscomptes dem legitimen Handel das erforderliche Baargeld zuzuführen.

Da diese wirthschaftliche Einrichtung in Deutschland nicht genügend bekannt ist und häufig sowohl mit den „Productiv-Genossenschaften“ als auch mit den „regisirten Genossenschaften“ verwechselt wird, wollen wir in folgendem eine genaue Darstellung der Organisation und Function dieses Bankgeschäftszweiges geben, durch welchen lediglich auf dem Wege der Selbsthülfe das Creditbedürfniß der Mitglieder dieser Vereine befriedigt wird.

Eine Zahl von Geschäftsleuten, Spar- und Vorschußcassen, Productiv- und Erwerbigenossenschaften, Actien-Gesellschaften, u. s. w. welche die, weiter unten näher ausgeführten Bedingungen erfüllen, treten unter der Hegide einer renommirten Bank zusammen und bilden einen Verein, der seinen Mitgliedern unter den, weiter ausführlich dargelegten Modalitäten, Credit gewährt.

Sowohl die Gesamtheit der bei einer Stammanstalt in Wien als jene der bei einer Filiale derselben aufgenommenen Theilnehmer (Creditinhaber) bildet jede für sich einen gesonderten Credit-Verein. Jeder solche Verein ist von allen anderen unabhängig und alle stehen zu der Gestalt, bei welcher die Creditbetheiligung erlangt worden ist, und zum Verwaltungsrathe in demselben Verhältnisse. Letzterer behält sich oft vor, die ersten Mitglieder eines neuen Creditvereines aufzunehmen. Erst wenn diese Aufnahme erfolgt ist und die Aufgenommenen die statutenmäßigen Verbindlichkeiten erfüllt haben, wird der Verein als constituirte angesehen. Der Verwaltungsrath beruft diese Creditinhaber zu einer Versammlung, welche zur Wahl eines Comité's schreitet. Die Geschäfte jedes Creditvereines werden durch die Plenarversammlung der Credittheilnehmer und durch das Comité besorgt. An der Ersteren kann jedes Mitglied des Vereins theilnehmen. Die Zahl der Comité-Mitglieder wechselt nach Maßgabe des Geschäftsumfanges; sie werden von den Theilnehmern des betreffenden Creditvereines, u. hzw. bei den Filialen aus den am Sitze derselben wohnhaften Creditinhabern, welche in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, auf meistens vier Jahre gewählt. Jährlich tritt dann ein Viertel der Mitglieder aus und wird durch Neugewählte ersetzt. Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar. Ein im Wege einer Ersatzwahl in das Comité berufene Mitglied tritt bezüglich seine Functionsdauer an die Stelle desjenigen, das zu ersetzen es bestimmt ist. Sollte im Laufe eines Jahres mehr als ein Viertel der Stellen der jeweiligen Comitémitglieder erledigt werden, so ist der Ersatz vor den jährlichen Neuwahlen zu bewirken. Welche Comité-Mitglieder in den ersten drei Jahren eines neuen Vereins auszutreten haben, wird durch das Los bestimmt. Zum Comitémitgliede kann ein Creditinhaber nur bei einem Creditvereine gewählt werden.

In einen Creditverein können nur solche Theilnehmer aufgenommen werden, welche mit Rücksicht auf die Ehrenhaftigkeit ihres Charakters, auf

10891

ihre Erwerbzfähigkeit und Solvenz als zur Aufnahme geeignet erkannt werden. Zur Aufnahme sind übrigens nicht nur Einzelpersonen und offene Handelsgesellschaften, sondern auch Commandit- und Actien-Gesellschaften, Erwerbsgenossenschaften, Vorschuß- und Sparcassen, sowie überhaupt jene Vereine, welche ihre Geschäftsergebnisse nach ihren Statuten zu veröffentlichen verpflichtet sind, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Statuten und Einrichtungen geeignet. In den Wiener Creditverein werden in der Regel Teilnehmer aus dem ganzen Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie, in den Creditverein einer Filiale nur solche Teilnehmer aufgenommen, welche in dem Lande ansässig sind, in welchem sich die Filiale befindet. Wer in einen Creditverein aufgenommen werden will, hat ein an das Comité desselben gerichtetes Gesuch einzureichen, in welchem die Größe der gewünschten Creditbetheiligung angegeben, und wenn der Creditwerber an dem Orte jenes Vereins, bei welchem der Credit angesucht wird, nicht wohnhaft ist, ein an diesem Orte ansässiger Vertreter namhaft gemacht wird. Die Entscheidung kann nur im Einverständnisse des betreffenden Comité's und des Verwaltungsrathes der Bank oder des vom Verwaltungsrathe bei einer Filiale hierzu ermächtigten Organes erfolgen. In letzterem Falle braucht das Gesuch zum Behufe der Erledigung gar nicht an den Verwaltungsrath eingeschendet zu werden, sondern es genügt die Anzeige der geschenehen Aufnahmegewilligung beim Verwaltungsrathe mit Angabe der Größe des zugestandenen Credit'es. Der Verwaltungsrath oder das für eine Filiale hierzu bevollmächtigte Organ kann die vom Comité für zulässig erkannte Creditsumme, jedoch nur nach Vernehmung desselben, herabsetzen, eine vermehrte Sicherstellung verlangen oder das Gesuch ganz abweisen. Die Angabe der Gründe eines abschlägigen Bescheides kann von dem Creditwerber nicht verlangt und ein abgewiesenes Gesuch vor Ablauf von drei Monaten nicht wieder eingebracht werden. Die Aufnahme als Creditinhaber mit einer bestimmten Creditbetheiligung kann entweder ohne weitere Garantie oder gegen Bürgschaft dritter Personen, Verpfändung von Werthpapieren oder gegen anderweitige Sicherheit erfolgen.

Zu den Geschäften, für welche die Creditinhaber haften, gehören: Cöcomptirung von Wechsln, welche auf gesetzliche Währung lauten, vom Tage der Einreichung an nicht über 6 Monate zu laufen haben und außer dem Giro des Creditinhabers mit der Haftung wenigstens einer als vollkommen solvent betrachteten Firma versehen sind. Die Banken nennen dies in ihrer Geschäftssprache einen „orden tlichen Credit“, während sie unter „Separat-Credit“ verstehen: Cöcomptirung von Wechsln, welche auf gesetzliche Währung lauten, deren noch abzulaufende Verfallsfrist 4 Monate nicht überschreitet, und welche so beschaffen sind, daß sie schon mit Rücksicht auf die Unterschrift einer der haftenden Firmen für vollkommen sicher erkannt werden. Diese

Geschäfte werden nur nach Maßgabe der jedem einzelnen Creditinhaber zugestandenem Creditbetheiligung besorgt. Der niedrigste Creditbetrag ist meist 300 fl. Der höchste Betrag für einen zu benutzenden „ordentlichen“ Credit darf gewöhnlich für einen Theilnehmer zwei Procent des jeweilig eingezahlten Actienfonds nicht überschreiten und selten 200.000 fl. übersteigen; „Separat“-Credite dürfen diese Summe übersteigen, jedoch darf die gesammte Creditbetheiligung eines Theilnehmers in der Regel nicht mehr als vier Procent des jeweilig eingezahlten Actien-Fonds betragen und nie 400.000 fl. überschreiten. Von der ersten dieser Bestimmungen kann für Vorschußbanken, Erwerbs-Genossenschaften, vorzüglich für jene Vereine, welche auf dem Principe der Solidarhaftung ihrer Mitglieder beruhen, eine Ausnahme gemacht werden, indem denselben ein zu benutzender ordentlicher Credit bis zur Höhe von 4 Pct. des jeweilig eingezahlten Actien-Capitals der betreffenden Bank gewährt werden kann. Wer schon Mitglied eines Creditvereines ist, kann dessenungeachtet auch in einen andern aufgenommen werden, wenn den statutenmäßigen Anforderungen entsprochen ist, er muß aber bei der Bewerbung um die Aufnahme in den Creditverein namhaft machen, welchem Creditvereine und mit welcher Creditsumme er demselben bereits angehört. Jeder aufgenommene Theilnehmer ist verpflichtet, 5 Pct. der ihm gewährten Creditbetheiligung und im Falle einer Crediterhöhung oder Beanspruchung des Separat-Credites die entsprechende höhere Einzahlung binnen Monatsfrist zu erlegen, widrigens die Aufnahmebewilligung zurückgezogen wird. Jeder Creditinhaber übernimmt nach Maßgabe des Sicherstellungsfonds die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten aller übrigen Theilnehmer in demselben Creditvereine im Verhältnisse und bis zur Höhe seiner eigenen Creditbetheiligung und muß darüber eine von ihm unterzeichnete Erklärung ausstellen. Die Haftung eines jeden neu eintretenden Creditinhabers erstreckt sich auf die sämtlichen noch schwebenden Geschäfte aller früher eingetretenen Creditinhaber, mit Ausnahme jener Forderungen der Bank, welche zur Zeit des Eintrittes des neuen Creditinhabers bereits fällig waren, und für welche die betreffende Bank bereits das Recht, sich aus dem Reservefonds der Creditinhaber oder aus dem Sicherstellungsfonds zahlhaft zu machen, erworben hatte.

Die von den Mitgliedern eines und desselben Creditvereines eingezahlten Beträge bilden einen, diesem Vereine eigenthümlich angehörigen Fonds: „Sicherstellungsfonds“, aus welchem in dem Falle, daß ein Mitglied dieses Vereines seinen Zahlungsverbindlichkeiten am Verfalltage nicht nachkommen sollte, und auch die Zahlung aus dem „Reservefonds“ (s. u.) der Creditinhaber desselben Vereines nicht geleistet werden könnte, die zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten erforderliche Summe vorläufig entnommen wird. Dieselbe muß aber dem Sicherstellungsfonds sogleich durch Einzahlung aller

Mitglieder des betreffenden Creditvereines nach Verhältniß ihrer Creditbetheiligung wieder erstattet werden. Sobald der Reservefonds des betreffenden Creditvereines es gestattet, werden solche Einzahlungen wieder an die Creditinhaber zurückersezt, doch darf der Reservefonds durch solche Rückzahlungen nie unter eine Summe herabgemindert werden, welche 10 Pct. des jeweiligen Sicherstellungsfonds beträgt.

Die dem Reservefonds des Creditvereines in Wien alljährlich zufließende Summe wird meist in der Weise ermittelt, daß von dem Reingewinn aus den Geschäften, für welche der Wiener Creditverein haftet, zunächst 10 Pct. für die Mitglieder des Comités in Abzug gebracht und 40 Pct. des Restes für den Reservefonds des Creditvereines ausgeschieden werden. Der Reservefonds des Creditvereines einer Filiale wird gebildet durch 15 Pct. des Reingewinnes aus jenen Geschäften der betreffenden Anstalt, für welche die Creditinhaber haften. Jeder Reservefonds hat die Bestimmung: Zahlungsrückstände und Verluste zu decken, welche dadurch entstanden sind, daß Creditinhaber des betreffenden Creditvereines ihre Zahlungsverbindlichkeit nicht erfüllt haben, die bei Einbringung der Zahlungsrückstände erwachsenden Kosten, für welche die Creditinhaber haften, sowie die Steuer für die Zinsen der Einlagen in den Sicherstellungsfonds zu bestreiten. Der Reservefonds wird zu statutenmäßigen Geschäften verwendet und dessen Guthaben gewöhnlich mit 4 Pct. verzinst. Wenn sich aus dem Bilanzabschlusse eines Jahres ergibt, daß der Reservefonds eines Creditvereines 25 Pct. des Sicherstellungsfonds übersteigt, so kann die nächste ordentliche Plenarversammlung dieses Creditvereines über Antrag des Comités beschließen, daß die 4 procentigen Zinsen des Reservefonds und die demselben zugeflossene Gewinnquote an jene Teilnehmer, welche zur Zeit des erwähnten Bilanzabschlusses als Creditinhaber in Haftung waren, und zwar nach Verhältniß ihrer Haftung, ganz oder theilweise vertheilt werden. Jedoch darf der Reservefonds hierdurch niemals unter 25 Pct. des Sicherstellungsfonds herabgemindert werden. Solange nicht sämmtliche, in den Sicherstellungsfonds geleisteten, zur Rückvergütung geeigneten Zuschüsse zurückgezahlt sind, kann eine solche Vertheilung nicht erfolgen. Der Wiener Creditverein hat das Recht, bezüglich der vorerwähnten, dem Reservefonds alljährlich zufließenden Quoten die auf die Bilanz der Bank bezughabenden Nachweisungen zu begehren; die Creditvereine der Filialen sind nicht berechtigt, dießfalls andere Nachweisungen zu begehren, als welche ihnen mittelst der von der Generalversammlung festgesetzten Bilanz geliefert werden.

Der Reingewinn aus den Geschäften, für welche der Wiener Creditverein haftet, wird in der Regel in der Weise ermittelt, daß von den Brutto-

Einnahmen aus den unter Haftung des Wiener Creditvereines betriebenen Geschäften folgende Posten in Abzug gebracht werden:

Die vierprocentigen Zinsen des Actien Capitals der Bank, insoweit dasselbe dem Creditvereine zur Verfügung gestellt wurde; die Selbstkosten der Seitens der Bank dem Wiener Creditvereine über das Actien Capital zugewendeten Geldmittel; die auf den Wiener Creditverein verhältnißmäßig entfallenden Regiespesen. Der betreffende Spesenantheil steht zu den Gesamt-Regiespesen in dem Verhältniß der Brutto-Einnahmen aus den Geschäften mit dem Wiener Creditverein zu dem Gesamt-Bruttoerträgniß aus allen Geschäften der Stammanstalt, ausschließlich des in die Bilanz eingestellten Reinerträgnisses aus dem Banquier- oder Geldwechslergeschäfte; die auf das Erträgniß aus den Geschäften mit dem Wiener Creditvereine entfallende landesfürstliche Steuer sammt Landesersforderniß und Communalzuschlägen und die dem Creditverein zur Last fallenden Gebühren.

Die dem Sicherstellungsfonds eines Creditvereines angehörigen Geldmittel werden zu den statutenmäßigen Geschäften für den betreffenden Verein verwendet und gewöhnlich mit jährlichen 4 Pct. verzinst. Diese Zinsen werden aber den Theilnehmern an einer Filiale in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft nicht ausbezahlt, sondern dem Reservefonds dieses Vereins einverleibt.

Hat ein Creditinhaber nach Ablauf von 15 Tagen, nachdem er zu einer Nachzahlung aufgefordert wurde, dieselbe nicht geleistet, so wird er aus der Zahl der Creditinhaber ausgeschlossen. Ein Creditinhaber kann auch sowohl durch Beschluß des Comités als des Verwaltungsrathes (oder des vom Verwaltungsrathe einer Filiale hierzu ermächtigten Organes), in letzterem Falle jedoch nur nach Vernehmen des Comités ohne Angabe der Gründe auf eine geringere Creditsumme herabgesetzt oder des Rechtes der Theilnahme am Creditvereine als verlustig erklärt werden. Der Ausschluß von der Theilnahme an dem Creditvereine ist ohne weiteres dann zu verfügen, wenn ein Creditinhaber überhaupt seine Zahlungen einstellt oder die aus seinem Giro oder Accepte gegenüber der Anstalt erwachsenen Verbindlichkeiten nicht pünktlich erfüllt oder der Verpflichtung zur Rücklösung der mit seinem Giro versehenen Wechsel auf fallite Acceptanten nicht entspricht. Jeder Creditinhaber hat das Recht, seine Creditbetheiligung mittelst Kündigung ganz oder theilweise aufzugeben. Im Falle des Ablebens eines Creditinhabers oder der Veränderung an den Theilhabern einer Firma erlischt in der Regel der bewilligte Credit. Eine Uebertragung der Theilnahme an einem Creditvereine von einer Person oder Firma an eine andere findet in der Regel nicht statt; ausnahmsweise kann jedoch bei manchen Banken der Credit einer Firma im Falle der Aenderung ihres Namens oder einer Veränderung in ihren Theilhabern an die geänderte Firma oder an die neuen Theilhaber übertragen werden.

Wer aus was immer für einem Grunde aufhört, Creditinhaber eines Vereines zu sein, kann von dem ihm daselbst eröffnet gewesenen Credite keinen weiteren Gebrauch machen. Gleichwohl aber bleibt er noch bis zu dem den sechs Monaten vom Tage der Erlöschung seines Credites nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse in der Haftung eines Creditinhabers. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes wird mit demselben oder seinem Rechtsnachfolger bezüglich seiner Einlage in den Sicherstellungsfonds Abrechnung gepflogen. Bei dieser Abrechnung wird jede unberichtigt gebliebene Forderung der Bank an jenen Creditverein, dem der austretende Creditinhaber angehört, insofern diese Forderung nicht durch den Reservefonds des Creditvereines gedeckt ist, im Verhältnisse der stattgefundenen Creditbetheiligung als Verlust in Abzug gebracht. Auf die nach Abschluß seiner Rechnung etwa stattfindende Rückvergütung der in den Sicherstellungsfonds allfällig geleisteten Zuschüsse hat ein ausgetretener Creditinhaber keinen Anspruch.

Die Plenarversammlung eines Creditvereines wird in der Regel jährlich einmal und zwar nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Bankactionäre, in Folge Beschlusses des Comité's, durch den Präses desselben mittelst brieflichen Einladungen unter Bekanntgebung der Verhandlungsgegenstände einberufen. Es kann aber eine solche Einberufung so oft stattfinden, als es das betreffende Comité beschließt. Die Mitglieder des Comité's sind verpflichtet, der Plenarversammlung der Credittheilnehmer beizuwohnen, der Verwaltungsrath kann in Wien eines seiner Mitglieder, am Sitze einer Filiale einen Bevollmächtigten entsenden, um bei den Plenarversammlungen anwesend zu sein. Die Plenar-Versammlung des Creditvereines in Wien ist in der Regel beschlußfähig, wenn wenigstens 60, jene des Creditvereines einer Filiale, wenn wenigstens 30 Creditinhaber gegenwärtig sind. In Ermangelung dieser Zahl ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder gültige Beschlüsse gefaßt werden. An die Beschlüsse der Plenar-Versammlung ist jeder Creditinhaber gebunden, und es kann gegen dieselben keinerlei Einsprache oder Berufung erhoben werden.

Jeder Creditinhaber hat in der Plenarversammlung eine Stimme und kann Anträge stellen; es wird aber gewöhnlich über dieselben nicht sofort berathen, sondern, wenn ein solcher Antrag von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt wird, vorerst nur entschieden, ob dieser Gegenstand in einer außerordentlichen Plenar-Versammlung zur Verhandlung kommen soll und wann diese stattfinden habe, oder ob er bis zur nächsten ordentlichen Plenar-Versammlung vertagt werde. Ein Creditinhaber kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben, doch sind in der Regel jene Vertretungen zulässig, welche bezüglich der Actionäre bei der Generalversammlung der Bank zugestanden

werden. Die Plenar-Versammlung vernimmt den Jahresbericht des Comité's über die Angelegenheiten des Creditvereines, sowie über den Stand des Sicherstellungsfondes und des Reservefondes desselben nach dem letzten Jahresabschlusse; sie bestimmt auch die Anzahl der Comité-Mitglieder.

Nach erfolgter Einladung zur Plenar-Versammlung werden von den Creditinhabern die Mitglieder des Comité's und der Rechnungs-Revisions-Commission gewählt. Diese besteht meist aus fünf, nicht zum Comité gehörigen Creditinhabern und hat die Bestimmung, den Jahresabschluß des Reservefondes der Creditinhaber zu prüfen und hierüber in der nächstfolgenden Plenarversammlung Bericht zu erstatten, auch als Wahl- und Scrutinirungscommission zu fungiren.

Das Comité hat im Allgemeinen alle Geschäfte des betreffenden Creditvereines zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Plenarversammlung, dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung und in den Filialen den vom Verwaltungsrathe ermächtigten Organen vorbehalten sind. Insbesondere liegt dem Comité ob: Ueber die Aufnahme von Creditinhabern, über die angeforderte Summe jeder Art von Crediten und die Modalitäten der Creditbewilligung statutenmäßig zu beschließen, bezüglich der Aufnahme oder Zurückweisung des Gesuchstellers den Antrag an den Verwaltungsrath oder bei den Filialen an die etwa bestellten Bevollmächtigten des Verwaltungsrathes zu stellen. Bewilligende Beschlüsse sind in der Regel nur gültig, wenn zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Wenn es sich um Bewilligung eines Separatcredits handelt, ist die Zustimmung von Dreiviertheilen der anwesenden Comité-Mitglieder erforderlich.

Das Comité bildet das Wechsel-Censur-Collegium in Betreff der zur Escomptirung eingereichten Wechsel der Creditinhaber. Zur Bildung dieses Collegiums werden sämmtliche Mitglieder des Comité's nach einem vom Verwaltungsrathe im Einvernehmen mit dem Präsidium des Comité's zu bestimmenden Turnus berufen.

Ein Mitglied des Censur-Collegiums, der Vorsitzende einbegriffen, kann über seine eigenen Wechsel oder über die seines Hauses weder eine Stimme abgeben, noch bei der Beurtheilung über die Annahme der von ihm eingereichten Wechsel zugegen sein. Das Censur-Collegium hat über seine Entscheidungen Niemandem Rechenschaft zu geben. Die Comité-Mitglieder der Stammanstalt in Wien erhalten meist 10 Pct. vom Reinertragnisse jener Geschäfte, für welche der Wiener Creditverein die Haftung übernimmt. Die Comité-Mitglieder einer Filiale erhalten für ihre Anwesenheit bei den Sitzungen Präsenzmarken, deren Werth vom Verwaltungsrathe bestimmt wird. Die Einlösung derselben erfolgt nach dem Jahresabschlusse.

In Oesterreich-Ungarn waren mit Ende 1873 (über 1874 ist es noch

nicht möglich, eine vollständige Nachweisung zu geben) 51 Bankinstitute in Verbindung mit Credit-Theilnehmer-Vereinen, die sich in folgender Weise auf die einzelnen Kronländer vertheilen:

## Oesterreich.

|                    | Anzahl der Banken | Vertheilt auf Städte | Mit einem Pct. Capit. von Millionen Gulden | Wechselportefeuille | Sicherstellungsfonds |
|--------------------|-------------------|----------------------|--|---------------------|----------------------|
| Nieder-Oesterreich | 3                 | 1                    | 13   | 48807912            | 3479058              |
| Mähren             | 2                 | 1                    | 2.1  | 5779373             | 517036               |
| Böhmen             | 9                 | 7                    | 14.1                                       | 16104990            | 1662176              |
| Steiermark         | 2                 | 2                    | 4.5  | 1611207             | 213660               |
|                    | 16                | 11                   | 33.7                                       | 72303482            | 5871930              |

## Ungarn.

|                   |    |    |      |            |           |
|-------------------|----|----|------|------------|-----------|
| Budapest          | 12 | 1  | 9.6  | 13703238   | 1670664   |
| Flaßes Land       | 21 | 19 | 4.5  | 4558164    | 204228    |
| Kroatien          | 1  | 1  | 0.3  | 59754      | 2545      |
| Siebenbürgen      | 1  | 1  | 0.3  | 330417     | 45521     |
|                   | 35 | 22 | 14.7 | 18651573   | 1922958   |
| Gesammt-Monarchie | 51 | 33 | 48.5 | 90,955.055 | 7,794.888 |

Man sieht, daß diese Institution noch sehr der Entwicklung fähig ist, indem in zehn Kronländern Oesterreichs keine Banken in Verbindung mit Credit-Theilnehmer-Vereinen bestehen.

Zum Schlusse wollen wir noch die Thätigkeit des bedeutendsten österreichischen Creditvereines, das der „Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft“ in Wien, während der Jahre 1869 bis 1874 mit einigen Ziffern illustriren:

| Ende December | Zahl der Mitglieder des Creditvereines | Benutzbare Credite | Sicherstellungsfonds | Portefeuille des Creditvereines | Durchschnittl. Escomptefuß | Gesammt-Zahres-Escompte des Creditvereines |
|---------------|--|--------------------|----------------------|---------------------------------|----------------------------|--|
|               |  | Millionen Gulden   | Gulden               |                                 | pct.                       | Millionen Gulden                           |
| 1869          | 1578                                   | 38.022             | 2.026                | 18.122                          | 6                          | 67   |
| 1870          | 1660                                   | 43.435             | 2.278                | 20.393                          | 6.9                        | 66.964                                     |
| 1871          | 1723                                   | 47.216             | 2.438                | 25.                             | 7.013                      | 81.292                                     |
| 1872          | 1820                                   | 50.997             | 2.70 <sup>4</sup>    | 29.979                          | 7.672                      | 93.611                                     |
| 1873          | 1837                                   | 50.254             | 2.850                | 22.188                          | 8.001                      | 85.535                                     |
| 1874          | 1789                                   | 48.801             | 2.689                | 19.342                          | 6.976                      | 67.566                                     |

Mögen durch diese Darstellung die interessirten Kreise angeregt werden, jene Vortheile in Erwägung zu ziehen, welche eine directe, billige und aus-reichende Crediterlangung bietet, und sich nicht ganz auf die Hilfe von außen verlassen, sondern dort, wo es möglich ist, durch eigne Kraft und Energie sich selbst zu helfen, die Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen lassen.

Max Hoenic.